



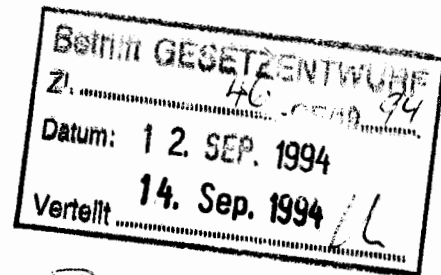
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.781/17-V/6/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1014 W i e n



Dr. Sawwiger

Betrifft: AHStG-Novelle;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend die AHStG-Novelle.

6. September 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



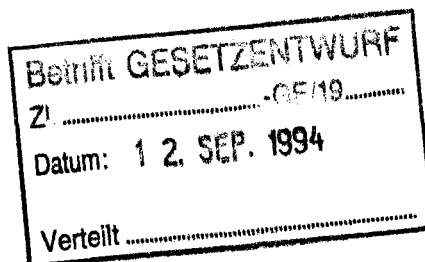
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.781/17-V/6/94

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz
1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68242/74-I/B/5A/94
8. Juni 1994

Betrifft: AHStG-Novelle;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 2):

Mit dem neuen § 15 Abs. 2 AHStG wird eine begriffliche Unterscheidung von "Präsenzstudien" oder "Fernstudien" eingeführt. Die Studienordnungen haben die Universitäten zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien als Präsenz- oder Fernstudien obliegt. Ausgehend von einer solchen gesetzlichen Bezeichnungspflicht müßten also in Zukunft sämtliche Studienordnungen die Studien ausdrücklich als "Präsenzstudien" bezeichnen, sofern es sich nicht um

- 2 -

Fernstudien handelt. Es stellt sich die Frage, ob die durchgehende ausdrückliche Bezeichnung der derzeitigen Studien als "Präsenzstudien" sinnvoll ist. Um eine solche ungewohnte Bezeichnung zu vermeiden, wird empfohlen, im § 15 Abs. 2 anstelle von "Präsenz- oder Fernstudien" lediglich von ", allenfalls auch als Fernstudien," zu sprechen.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1 erster Satz):

Entsprechend der obigen Bemerkung sollte es im § 17 Abs. 1 erster Satz anstelle von "für Präsenz- und Fernstudien" lauten ", allenfalls auch für Fernstudien,".

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2 lit. g):

Das Wort "Präsenzstudien" wäre durch das Wort "Studien" zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen:

Im vierten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wird behauptet, daß die vorgeschlagene gesetzliche Maßnahme "keine finanziellen Auswirkungen" für den Bund habe, da die finanziellen Auswirkungen anlässlich der konkreten Einrichtung von Fernstudien zu berechnen sein werden. Die vorgesehene Novelle diene lediglich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung von Fernstudien durch Verordnung. Dieser Argumentation kann nicht zugestimmt werden: Wie dem Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" (1992) zu entnehmen ist, geht es bei der Berechnung von Folgekosten der Gesetze keineswegs nur um unmittelbare Kosten, sondern es sind auch die Vollzugskosten einzubeziehen. Der dort verwendete Folgekostenbegriff (vgl. S. 10 dieses Handbuches) umfaßt auch die für den Vollzug der Rechtsvorschrift in der Verwaltung auftretenden Kosten. Dies bedeutet, daß die voraussichtlich bei der konkreten Einrichtung von Fernstudien auftretenden Kosten ebenfalls in die Folgekostenberechnung anlässlich der Erstellung

des Gesetzentwurfes einzubeziehen sind. Es wird daher für die Vorbereitung des Ministerratsvortrages dringend empfohlen, dem Gesetzentwurf eine dem zitierten Handbuch entsprechende Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens anzuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. September 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

